

RS Vwgh 1948/6/1 0454/47

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1948

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §17 Abs1;

1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991

Beachte

y29922;

Rechtssatz

Ebenso wenig wie ein Gericht einen objektiven Verfall wegen einer Verwaltungsübertretung aussprechen darf, kommt es einer Verwaltungsbehörde zu, sich in einer zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Strafsache zum Richter aufzuwerfen und über die Behandlung von Gegenständen der strafbaren Handlung abzusprechen, die das Gericht nicht für verfallen erklärt hat, es läge denn eine besondere gesetzliche Ermächtigung für das nachträgliche Eingreifen der Verwaltungsbehörde vor. Die §§ 17 VStG und 13 BStG enthalten sie jedenfalls nicht. Der VwGH hält an der in seinem Erkenntnis vom 12.4.1948, 82/1947, niedergelegten Rechtsauffassung fest, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses gegeben sein muss. Ebenso wenig wie ein Gericht einen objektiven Verfall wegen einer Verwaltungsübertretung aussprechen darf, kommt es einer Verwaltungsbehörde zu, sich in einer zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Strafsache zum Richter aufzuwerfen und über die Behandlung von Gegenständen der strafbaren Handlung abzusprechen, die das Gericht nicht für verfallen erklärt hat, es läge denn eine besondere gesetzliche Ermächtigung für das nachträgliche Eingreifen der Verwaltungsbehörde vor. Die Paragraphen 17, VStG und 13 BStG enthalten sie jedenfalls nicht. Der VwGH hält an der in seinem Erkenntnis vom 12.4.1948, 82 aus 1947,, niedergelegten Rechtsauffassung fest, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses gegeben sein muss.

*

E 1.6.1948, 0454/47 #1 VwSlg 432 A/1948

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1948:1947000454.X01

Im RIS seit

01.06.1948

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at